

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dr. Hermann Otto Solms, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Das Umsatzsteuergesetz verlangt bereits von kleineren Unternehmen mit Umsätzen von u. U. weniger als 100 000 DM die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, obwohl grundsätzlich das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum ist.

B. Lösung

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Monat Dezember 2001 wird in das erste Kalendervierteljahr 2002 als Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 einbezogen. Die Monate Oktober und November 2001 gelten als eigenständiger Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz sieht das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum an, das heißt nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Unternehmer Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen. Das Gesetz weicht von diesem Grundsatz ab, wenn die Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 12 000 DM beträgt. In diesen Fällen ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Das kann dazu führen, dass bereits Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 100 000 DM monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen. Für Unternehmen und Finanzverwaltung bedeutet das mehr bürokratischen Aufwand.

Zur Entlastung gerade mittelständischer Betriebe wird daher der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft. Steuerausfälle entstehen dadurch nicht. Die Regelung, wonach bei hohen Überschüssen zu Gunsten der Unternehmer im Vorjahr der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, bleibt im Übrigen erhalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Mit der Streichung wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Mit der Ergänzung wird erreicht, dass die Steuereinnahmen der Monate Oktober und November 2001 im Jahr 2001 kaspenwirksam werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

